

# Gesplittete Abwassergebühr

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg verlangt eine Aufteilung der Abwassergebühr in Schmutz- und Niederschlagswasser für alle Kommunen. Hintergrund ist mehr Gebührengerechtigkeit.

Die Abwassergebühr teilt sich auf in eine Schmutzwassergebühr und in eine Niederschlagswassergebühr. Die Schmutzwassergebühr wird wie bisher nach dem Frischwasserbezug berechnet. Hierzu wird die Wasseruhr abgelesen. Für die neue Niederschlagswassergebühr maßgeblich sind die befestigten Flächen auf einem Grundstück.

## Gebührenpflichtige Fläche

Für die Niederschlagswassergebühr sind nur die Flächen maßgeblich, die in öffentliche Entwässerungsanlagen entwässern. Hierbei sind die Unterschiede der Abflussmenge unterschiedlicher Oberflächen zu berücksichtigen. Es ist also z. B. zu berücksichtigen, dass eine Kiesfläche weniger Niederschlagswasser pro m<sup>2</sup> ableitet als z. B. Asphalt. Dies erfolgt über Versiegelungsfaktoren.

Sobald eine Einleitung direkt (über Anschluss) oder indirekt (z. B. durch Abfluss auf die Straße) in die öffentliche Entwässerungsanlage vorliegt, ist die zugehörige Fläche gebührenpflichtig.

## Versiegelungsfaktoren

Abhängig von der Art der Oberfläche, auf die Niederschlag fällt, fließen von dieser Fläche unterschiedliche Wassermengen ab. Dies liegt daran, dass Teile des Niederschlags verdunsten, versickern und in Unebenheiten stehen bleiben. Berücksichtigt werden solche Unterschiede über die sog. Versiegelungsfaktoren.

Z. B. bedeutet ein Versiegelungsfaktor von 0,6, dass nur 60 % des Niederschlages als Abfluss entstehen. Für dieses Verfahren hat das zur Folge, dass dann nur 60 % dieser Fläche gebührenpflichtig werden.

Nachfolgend sind die Versiegelungsfaktoren für die versiegelten Flächen dargestellt:

### *Dachflächen:*

Geneigte Dächer und konventionelle Flachdächer	0,9
Flachdächer mit Speicherfunktion	0,6
Gründächer (extensiv – 6-30 cm Schichtdecke)	0,3
Gründächer (intensiv – ab 30 cm Schichtdecke)	0,0

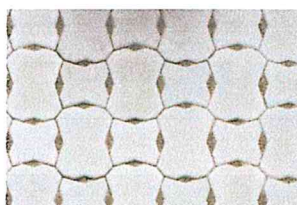
### *Straßen- und Hofflächen:*

Asphalt, Beton und ähnliche Flächen	0,8
Pflaster, Platten, Verbundsteine	0,6
Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Sickerpflaster	0,4
Rasengittersteine, Kies-/Splitt-/Schotterflächen	0,2

Beispiele für unterschiedliche Versiegelungen bei Pflaster:



Verbundpflaster



Sickerpflaster



Rasenfugenpflaster



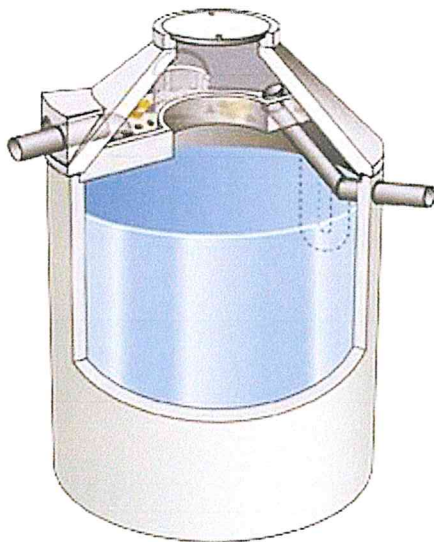
Rasengittersteine

## Regenwasserzisternen

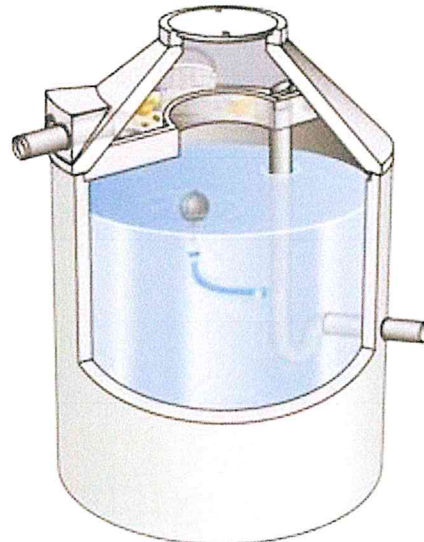
Regenwasserzisternen reduzieren durch die Speicherung und die Nutzung des Regenwassers den Abfluss (bzw. dessen Stärke) in das Entwässerungssystem. Daher werden Zisternen (je nach Nutzung und Ausführung) für eine Flächenreduzierung angerechnet.

- Flächen, die an Zisternen und/oder sonstige Anlagen (z.B. Mulden- und Rigolenversickerung, Teichanlagen) ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt
- Flächen, die an Zisternen (fest installiert und mit dem Erdreich verbunden, Mindestgröße 1,0 m<sup>3</sup>) mit Notüberlauf und mit Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung angeschlossen sind, werden um 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, max. um 48 m<sup>2</sup> reduziert
- Flächen, die an Zisternen (fest installiert und mit dem Erdreich verbunden, Mindestgröße 1,0 m<sup>3</sup>) mit Notüberlauf und mit Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb angeschlossen sind, werden um 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, max. um 90 m<sup>2</sup> reduziert
- Flächen, die an eine Retentionszisterne angeschlossen sind, werden um 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Stauvolumen reduziert
- Flächen, die an eine Versickerungsmulde angeschlossen sind, werden um 45 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Aufstauvolumen reduziert
- Flächen, die an eine Teichanlage angeschlossen sind, werden um 30 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Aufstauvolumen reduziert

Eine Retentionszisterne besitzt eine technische Einrichtung, die zwangsweise sicherstellt, dass ein Teil des Speichervolumens zeitverzögert als kleiner Abfluss abläuft. Üblicherweise sind diese Zisternen mit einer Drosseleinrichtung ausgestattet.



Schemaskizze Zisterne



Schemaskizze Retentionszisterne

## Zukünftige Änderungen der versiegelten Fläche

Ergeben sich zukünftig Änderungen der versiegelten Fläche z.B. durch Baumaßnahmen, dann besteht eine Meldepflicht. Voraussetzung ist auch hier der unmittelbare oder mittelbare (z.B. über die Straße) Anschluss an die Kanalisation.